



Pressemitteilung

Nr. 17/2023

14. Dezember 2023

Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 17/2023

bei Antwort bitte angeben

Urteil in dem Verfahren um eine in den Niederlanden in einem Kanal gefundene Frauenleiche

Dr. Matthias Roth

Richter am Landgericht

Pressedezernent

In dem Strafverfahren um eine in den Niederlanden in einem Kanal gefundene Frauenleiche wurde am heutigen 12. Hauptverhandlungstag vor dem Landgericht Wuppertal das Urteil verkündet.

Telefon: 0202 498-1142

Mobil: 0163 5867118

Telefax: 0202 498-3503

pressestelle@

lg-wuppertal.nrw.de

Das Schwurgericht hat den heute 64 Jahre alten Angeklagten wegen Totschlags unter Einbeziehung einer einjährigen Freiheitsstrafe aus einem Strafbefehl des Amtsgerichts Solingen vom 07.12.2021 (wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren verurteilt.

Die Kammer hat im Wesentlichen folgende Feststellungen getroffen: Der Angeklagte habe seine damals 57 Jahre alte ehemalige Lebensgefährtin in der Zeit zwischen dem 22. und 24.09.2021 an einem nicht sicher feststellbaren Ort – möglicherweise in dem vormalig gemeinsam bewohnten Haus in Solingen – durch Strangulation getötet. Den Leichnam der Frau habe er anschließend in die Niederlande verbracht und dort in den Kanal Wessem-Niederweert geworfen.

Die Kammer ist aufgrund einer Vielzahl an Indizien (u.a. des nicht natürlichen Todes der ehemaligen Lebensgefährtin – im Wesentlichen belegt durch den Bruch der oberen Kehlkopfhörner durch Strangulation und nicht etwa verursacht durch die Bergung aus dem Kanal – sowie durch den Ausschluss eines Dritttäters) zu der sicheren Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte seine ehemalige Lebensgefährtin aus Wut und Hass über die zugespitzte Situation um die Freigabe der von der ehemaligen Lebensgefährtin bis zuletzt innegehabten Wohnung im zwischenzeitlich an Dritte veräußerten Haus des Angeklagten getötet hat. Dass der Ange-

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Eiland 1

42103 Wuppertal

Telefon 0202 498-0

Telefax 0202 498-3504

www.lg-wuppertal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Schwebbahn bis Haltestelle

Landgericht



klagte dabei handlungsleitend aus Habgier gehandelt habe, hat die Kammer ebenso wenig sicher feststellen können wie das Vorliegen niedriger Beweggründe.

14. Dezember 2023

Seite 2 von 2

Die Kammer hat bei der Strafzumessung zugunsten des Angeklagten u.a. gewürdigt, dass er als Erstverbüßer – auch wegen seines fortgeschrittenen Alters – besonders haftempfindlich sei. Zu seinen Lasten hat die Kammer vor allem berücksichtigt, dass die Tat als besonders verwerflich zu bewerten sei und der Angeklagte diese in gewisser Weise auch konstatiert habe.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Binnen einer Frist von einer Woche kann hiergegen Revision eingelegt werden, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hätte.

Landgericht Wuppertal – 25 Ks 10/23
Staatsanwaltschaft Wuppertal – 45 Js 51/22

Dr. Matthias Roth
Richter am Landgericht
Pressedezernent